

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 4 K 2051/13.F.A



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5422733-461 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG
als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2014 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2013 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört dem christlichen Glauben an. Nach Abschluss eines Asylverfahrens reiste der Kläger in sein Heimatland Pakistan zurück, reiste im Jahr 2010 aber erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter dem 26.04.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, dass er Zeitungspapier, auf dem Suren des Korans gedruckt waren, im Mülleimer entsorgt habe und daraufhin von Männern islamischen Glaubens geschlagen worden sei. Zudem seien seine Frau und seine Tochter entführt worden. Die Tochter sei nach 2 Tagen wieder zurückgekehrt, seine Frau sei bis zur Ausreise nicht zurückgekehrt. Sie sei missbraucht worden. Die Polizei sei dem Vorgang nicht nachgegangen, sondern habe vielmehr ihn misshandelt und inhaftiert. Vor diesem Hintergrund sei er ausgereist.

Mit Bescheid vom 15.04.2013 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und stellte sogleich fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Vortrag

des Klägers nicht glaubhaft sei und es keine Gruppenverfolgung der Christen in Pakistan gebe. Die Voraussetzung für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens seien damit nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid selbst verwiesen.

Am 03.05.2014 hat der Kläger Klage erhoben. Ein Eilverfahren blieb erfolglos. Auf die beigezogene Akte des Verfahrens 4 L 2072/13.F.A (2) wird verwiesen. Zur Begründung der Klage vertieft der Kläger seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Klägerbevollmächtigten in der Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15.04.2013 zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Verwaltungsvorgänge (1 Hefter Behördenakten) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet, weil dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) zusteht (§ 113 Abs. 1 S. 1 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Das Gericht ist nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zur sicheren Überzeugungsgewissheit gelangt, dass der Vortrag des Klägers zu den Vorkommnissen in Pakistan glaubhaft ist.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung – im Wesentlichen übereinstimmend mit seinem Vortrag vor dem Bundesamt – ausgeführt, dass er Zeitungspapier mit Suren des

Korans im Müll entsorgt habe und deshalb von aufgebrachten Muslimen mit dem Tode bedroht und geschlagen wurde. Zudem wurden seine Frau und seine Tochter entführt und missbraucht. Ein Versuch, den Vorgang bei der Polizei anzuzeigen, endete damit, dass der Kläger selbst geschlagen, bedroht und inhaftiert wurde.

Diesen Sachverhalt hat der Kläger schlüssig dargetan, zumal unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger nur über geringe Bildung verfügt und praktisch Analphabet ist. Nach der allgemeinen Lage in Pakistan, wie sie auch der Klägerbevollmächtigte in seinen Schriftsätzen vorträgt und sie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 08.04.2014 ergibt, sind derartige Vorfälle, massive Übergriffe auf Christen, vorstellbar und glaubhaft.

Das Gericht hält den Kläger deshalb für verfolgt. Dahinstehen mag in diesem Zusammenhang, ob allgemein Christen in Pakistan – wie andere religiöse Minderheiten – hinreichend Schutz durch den Staat erlangen können. Jedenfalls im vorliegenden Einzelfall des Klägers war dies nicht so. Vielmehr endete der Versuch des Klägers, sich Hilfe durch die Polizei zu holen, mit seiner eigenen Verfolgung durch die Polizei, er wurde bedroht und eingesperrt. Der Kläger hat in der Verhandlung auch nachvollziehbar vorgetragen, dass er nicht in andere Landesteile ausweichen konnte, zumal sich die Problematik von Übergriffen auf Christen in ganz Pakistan stellt.

Für den demnach verfolgten Kläger kann das Gericht nicht hinreichend sicher ausschließen, dass er bei einer Rückkehr nach Pakistan erneut Verfolgung erleidet. Die Übergriffe auf Christen und andere religiöse Minderheiten in Pakistan sind zwar weit von der Schwelle einer Gruppenverfolgung entfernt. Vor dem Hintergrund dieser Vorfälle ist jedoch der Ausschluss einer erneuten Verfolgung jedenfalls des Klägers nicht möglich.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO). Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).